

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Dettenheim nach § 16 FwG

vom 20.08.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert 27.06.2023, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert 21.05.2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim am 20.08.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag der Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe, auf Nachweis, gewährt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Orts- und Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

1. Truppmannausbildung Teil 1: 140 Euro
2. Truppführerausbildung: 100 Euro
3. Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge: 100 Euro
4. Lehrgang für Atemschutzgeräteträger: 100 Euro
5. Lehrgang Sprechfunker: 100 Euro
6. sonstige Tageslehrgänge: 30 Euro
7. erfolgreiche Teilnahme an Leistungsübungen: 100 Euro

Die vorgenannten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen müssen vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sein.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- a) Kommandant : 950,00 €/Jahr
- b) Stellv. Kommandant: 450,00 €/Jahr
- c) Abteilungskommandant: 500,00 €/Jahr
- d) Stellv. Abteilungskommandant: 300,00 €/Jahr
- e) Jugendfeuerwehrwart: 200,00 €/Jahr
- f) Stellv. Jugendfeuerwehrwart: 100,00 €/Jahr
- g) Jugendgruppenleiter: 200,00 €/Jahr
- h) Stellv. Jugendgruppenleiter: 150,00 €/Jahr
- i) Jugendbetreuer je Person: 50,00€/Jahr

(2) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 15,- € je angefangene Stunde ersetzt.

(3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- a) Kommandant: 950,00 €/Jahr
- b) Stellv. Kommandant: 450,00 €/Jahr
- c) Abteilungskommandant: 500,00 €/Jahr
- d) Stellv. Abteilungskommandant: 300,00 €/Jahr
- e) Jugendfeuerwehrwart: 200,00 €/Jahr
- f) Stellv. Jugendfeuerwehrwart: 100,00 €/Jahr
- g) Jugendgruppenleiter: 200,00 €/Jahr
- h) Stellv. Jugendgruppenleiter: 100,00 €/Jahr
- i) Jugendbetreuer je Person: 50,00 €/Jahr
- j) Atemschutzgerätewart: 400,00 €/Jahr
- k) Gerätewart/Fahrzeugwart: 400,00 €/Jahr
- l) Atemschutzbeauftragter: 200,00 €/Jahr
- m) Beauftragter Fachgebiet Öffentlichkeitsarbeit: 200,00 €/Jahr
- n) Schriftführer Gesamtwehr: 200,00 €/Jahr
- o) Kleiderwart: 200,00 €/Jahr
- p) Beauftragter IUK-Funk-Technik-Software: 400,00 €/Jahr
- q) Leiter Altersabteilung: 100,00 €/Jahr

(4) Die Aufwandsentschädigung wird für den Zeitraum gewährt, in denen die Funktion ausgeübt wird.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Es wird ein Stundensatz von 15 Euro pro angefangener Stunde gewährt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden zusätzlich die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 1 Satz 1, § 1 Absatz 5 Satz 1, § 2 Absatz 4 Satz 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (§ 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Dettenheim, den 20.08.2024



Frank Bolz
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.